

63. Erstreckt sich der in der Fernsprechordnung für die Reichspost vorgesehene Haftungsausschluß auch auf Schäden, den ihre Angestellten bei Einrichtung eines Fernsprechan Anschlusses anrichten?
 Fernsprechordnung — F.D. — vom 15. Februar 1927 (Amtsblatt des Reichspostministeriums 1927 Anlage zu Nr. 16 S. 65) § 29. Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (RGBl. I S. 287) mit Änderungsgesetz vom 15. Juli 1926 (RGBl. I S. 410) § 2. BGB. §§ 278, 823, 831.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 22. September 1933 i. S. Deutsche Reichspost (Bekl.) w. 1. Witwe M. L., 2. G. L. (Kl.). VII 111/33.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Auf einen von dem Bootsbauer Hermann L. in G. bei der zuständigen Telegraphenbauverwaltung gestellten Antrag ließ die Beklagte in den Tagen vom 23. bis 25. März 1929 durch den Tele-

graphenbauarbeiter S. und den Hilfsarbeiter B. in der Wohnung des L. einen Fernsprechananschluß legen. Diese Arbeiter brachten das zum Verlöten der Erdleitung im Garten notwendige Lötzwasser in einer Bierflasche mit, die noch das Etikett der Schultheiß-Pagenhofener-Brauerei trug und auch sonst äußerlich nicht erkennen ließ, daß sie nicht Bier enthielt. Bei Anbringung des Fernsprechapparates im Wohnzimmer stellten sie die Flasche abseits von ihrem sonstigen Handwerkszeug auf den Fußboden. Als die Ehefrau L. (Erstflägerin) in Abwesenheit der Arbeiter in das Zimmer kam, sah sie die Flasche stehen und stellte sie in der Annahme, es sei eine von einer Geburtstagsfeier am Vortage übrig gebliebene Flasche Bier, neben den Schreibtisch ihres Mannes. Dieser fand bald darauf die Flasche dort und trank von ihrem Inhalt. Sofort stellten sich bei ihm Vergiftungserscheinungen ein, die ärztliche Behandlung und später eine Magenoperation erforderlich machten. An den Folgen verstarb L., nachdem eine Lungenentzündung hinzugetreten war, am 6. Juni 1929.

Die Kläger haben als Witwe und Sohn des Verstorbenen und als seine Erben von der Beklagten wegen der Schuld ihrer Erfüllungsgehilfen und Hilfspersonen an dem durch Genuß des giftigen Lötzwassers herbeigeführten Tode auf Grund Vertrages und unerlaubter Handlung Schadensersatz verlangt. Sie beanspruchen die Erstattung von Krankheits- und Beerdigungskosten sowie die Gewährung von Unterhaltsrenten. Das Landgericht hat den Klägern die Kostenerstattungsforderungen zugesprochen und ihre Rentenansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat, nachdem es die Zulässigkeit des Rechtsweges für die Schadensansprüche der Kläger im Anschluß an die Rechtssprechung des Reichsgerichts zutreffend bejaht hat, zunächst den Rechtscharakter der Beziehungen geprüft, die zwischen dem verstorbenen L. und der Beklagten durch die Anlage des Fernsprechananschlusses geschaffen worden waren. Die Beklagte hatte ausgeführt, daß die von den Klägern herangezogenen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung finden könnten, daß vielmehr nur das Sonderrecht der Fernsprechordnung hier maßgebend sei,

deren § 29 Abs. 2 jede Haftung der Reichspost für Schäden im Fernsprechverkehr ausschließe. Der Berufungsrichter meint, die Beklagte sei eine öffentlich-rechtliche Verkehrsanstalt zur Erfüllung öffentlicher Fürsorgeaufgaben und zur Förderung des Gemeinwohls. Es komme deshalb auf das vorliegende Rechtsverhältnis in erster Reihe öffentliches Recht zur Anwendung, nämlich die auf Grund des § 2 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924 erlassene Fernsprechordnung vom 15. Februar 1927, eine Rechtsverordnung, die objektives Recht schaffe. Das Berufungsgericht verneint dann aber deren Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall, weil sich § 29 Abs. 2 F.D. nur auf solche Schäden beziehe, die aus der Benutzung der Fernsprechanlagen entstanden seien, nicht hingegen auf solche Schadensfälle, die sich bereits vor der Benutzung, nämlich bei der Herstellung der Anlage ereignet hätten. Darauf seien die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, hier die §§ 278, 823, 831 BGB. anzuwenden.

Die Revision vertritt dagegen den Standpunkt, daß das Rechtsverhältnis zwischen dem Fernsprechteilnehmer und der Reichspost durch das Sonderrecht der Fernsprechordnung erschöpfend geregelt sei. Von ihm aus greife der vom Reichsgericht in RGZ. Bd. 107 S. 43 für das Postgesetz aufgestellte Grundsatz Platz, daß ein selbständiger Haftungsgrund, der in dem Sonderrecht keine Grundlage finde, nicht in Frage komme. Deshalb entfielen hier auch die dem Bürgerlichen Gesetzbuch entnommenen Haftungsgründe, nicht, weil öffentliches Recht zur Anwendung komme, sondern weil für das Sonderrechtsverhältnis die Gründe für eine Haftung der Beteiligten abschließend in der Fernsprechordnung geregelt seien.

Das Kammergericht lege aber auch — so führt die Revision weiter aus — den § 29 Abs. 2 F.D. zu eng aus. Es treffe nicht zu, daß das Wort „Fernsprechdienst“ im Sinne des laufenden Betriebes der fertiggestellten Fernsprecheinrichtungen zu verstehen sei. Im Rahmen einer Anstaltsordnung, wie es die Fernsprechordnung sei, lasse sich das Wort „Fernsprechdienst“ im Sinne eines bestimmten Dienstzweiges der Reichspost verstehen. Dann handle es sich um die gesamte, zu diesem Dienstzweig gehörige Tätigkeit, also auch um die Einrichtung der Anschlüsse. Im übrigen gehe das Berufungsurteil nicht darauf ein, daß der Haftungsausschluß auch durch die Worte „und haftet für keinerlei Schäden“ zum Ausdruck gebracht werde. Diese Worte seien von besonderer Bedeutung, wenn man sie mit dem Absatz 1 des § 29 F.D.

zusammenhalte, wo diejenigen Schäden bezeichnet seien, für die der Fernsprechteilnehmer hafte. Hier sei ausdrücklich auch von solchen Schäden die Rede, die bei der Einrichtung der Anschlüsse entstanden. Bei der unmittelbaren Verknüpfung der beiden Absätze des § 29 miteinander erscheine deshalb die Annahme begründet, daß unter „feinerlei Schäden“ in Absatz 2 auch solche Schäden zu verstehen seien, die bei der Einrichtung der Anschlüsse angerichtet würden. Hiergegen sprächen nicht die in Absatz 2 unter a) bis h) aufgeführten einzelnen Beispiele von Schäden, für welche die Reichspost insbesondere nicht einzustehen habe. Dabei handle es sich nicht durchweg um Mißstände, die bei der Abwicklung des Betriebes selbst zutage träten. So sei unter e) von Schäden die Rede, die durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch entstanden seien; dessen Herstellung habe aber mit der eigentlichen Benutzung der Anschlüsse ebensowenig zu tun wie die Herstellung der Anschlüsse. Sinn und Zweck des Haftungsausschlusses sei offenbar, für das gesamte Teilnehmerverhältnis die Reichspost von der Haftung freizustellen. Das Teilnehmerverhältnis beginne mit der Bestätigung des in dem vorgeschriebenen Formblatt gestellten Antrags auf Herstellung der Fernsprecheinrichtung durch die Post. Es sei aber kein durchschlagender Grund dafür ersichtlich, daß im Rahmen des einheitlichen Teilnehmerverhältnisses teilweise der Haftungsausschluß gelten solle und teilweise nicht. Eine strenge Trennung sei auch nur schwer durchzuführen. So tauche die Frage auf, ob die Post bei Abänderungsarbeiten an einem fertigen Anschluß hafte. Ein zureichender Grund, weshalb sie bei Einrichtungsarbeiten hafte, bei Abänderungsarbeiten aber nicht, sei kaum erkennbar. Ohne Bedeutung sei die Frage, warum die einzelnen Schadensfälle in a) bis h) des § 29 Abs. 2 F.D. besonders angeführt seien. Die Anführung erkläre sich bei einzelnen der Beispiele daraus, daß es sich dabei um solche Vorgänge handle, die an anderen Stellen der Fernsprechordnung ausdrücklich erwähnt würden. Außerdem diene die Aufzählung der Klarstellung, daß außer den Ansprüchen wegen Körper- und Sachschäden auch keine anderweitig begründeten Schadenersatzansprüche in Betracht kämen.

Die so ausgeführte Rüge der Verletzung des § 29 der Fernsprechordnung greift nicht durch. Es ist davon auszugehen, daß diese Verordnung keine Verwaltungsordnung, sondern eine echte Rechtsverordnung ist (and. Ans. Anschluß RVerf. 8. Aufsl. Anm. 6 zu Art. 88).

Das wird durch das Reichsgesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I S. 959) bestätigt, daß die Benutzungsordnungen des Post- und Fernmeldeverkehrs ausdrücklich als „Rechtsverordnungen“ bezeichnet. Der Nachprüfung der Auslegung des § 29 F.D. durch das Revisionsgericht stehen deshalb Bedenken nicht entgegen. Der Senat hat aber keinen Anlaß, von dem Standpunkt des Berufungsgerichts abzuweichen.

Der § 2 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924, geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1926, gibt dem Reichspostminister ein Ordnungsrecht für „die Bedingungen und die Gebühren für die Benutzung der Verkehrseinrichtungen“. Die Revision meint, daß unter den Begriff der „Benutzung“ auch schon die Anlage des Fernsprechanhchlusses auf Antrag des Teilnehmers falle. Sie entnimmt dieser Auffassung einen Beweisgrund dafür, daß sich § 29 Abs. 2 F.D., Ordnungsrecht nach jener Bestimmung, mit seinem Ausschluß der Haftung für den „Fernsprechdienst“ auch auf die Errichtung der Anlage beziehe. Es mag dahinstehen, ob den Worten „Bedingungen für die Benutzung“ in § 2 des Reichspostfinanzgesetzes jene umfassendere Bedeutung zukommt, ob also der Reichspostminister danach befugt gewesen wäre, die Haftung der Post auch für Schäden an Leben, Gesundheit und Eigentum auszuschließen, die ihre Angestellten bei Einrichtung eines Fernsprechanhchlusses einem Teilnehmer zufügen. Jedenfalls ist in § 29 Abs. 2 F.D., entgegen der Ansicht der Revision, kein solcher Haftungsausschluß verordnet worden. Das ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte, dem Wortlaut, dem Sinn und dem Inhalt dieser Bestimmung. In der Begründung zum Entwurf einer Fernsprechordnung (Amtsblatt des Reichspostministeriums 1927 S. 23 [32]) heißt es zu § 29:

In Übereinstimmung mit den gleichartigen Bestimmungen in der Telegraphenordnung ist, der bestehenden Rechtslage entsprechend, zum Ausdruck gebracht worden, daß die Deutsche Reichspost für den Fernsprechverkehr keine Gewähr übernimmt und für keinerlei Schäden haftet.

In § 29 Abs. 2 der Telegraphenordnung von 30. Juni 1926 (Amtsblatt des Reichspostministeriums 1926 Anlage zu Nr. 81 S. 447) war bestimmt, daß die Telegraphenverwaltung nicht für Schäden hafte, die entstehen in acht bestimmten, sämtlich auf den eingerichteten Fernsprechverkehr sich beziehenden Fällen. Davon weicht § 29 Abs. 2 F.D. nur insoweit

ab, als es darin im Eingang heißt: „Die Deutsche Reichspost übernimmt für den Fernsprechdienst keine Gewähr und haftet für keinerlei Schäden, insbesondere nicht für Schäden, die entstehen“... in den acht schon von der Telegraphenordnung angeführten Fällen, die unter a) bis h) mit geringen Änderungen wiederholt werden. Gält man die beiden Gesetzesstellen nebeneinander und berücksichtigt man, daß nach dem Entwurf der Fernsprechordnung der für die Telegraphenordnung bestehende Rechtszustand entsprechend auch für jene gelten sollte, mithin an eine Erweiterung der Bestimmungen der Telegraphenordnung nicht gedacht war, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Wort „Fernsprechdienst“ in § 29 Abs. 2 F.D. lediglich die Ausübung des Fernsprechbetriebes betrifft und nicht, wie die Revision meint, den ganzen Dienstzweig des Fernsprechwesens umfaßt. Das ergeben auch die angeführten acht Beispiele, die sich überall im Rahmen der Ausübung des Fernsprechbetriebes halten. Insbesondere sind auch Schädigungen, die durch Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen im amtlichen Fernsprechbuch entstehen, als solche anzusehen, die sich bei Ausübung des Fernsprechverkehrs ereignen. Daran ändert die Tatsache nichts, daß die Herstellung des Fernsprechbuches mit der eigentlichen Benutzung des Fernsprechers nichts zu tun hat. Zu einem anderen Ergebnis kann auch nicht der Hinweis der Revision auf die Worte des § 29 Abs. 2 F.D. „und haftet für keinerlei Schäden“ führen. Die Eingangsworte der Vorschrift besagen nicht, daß die Reichspost für den Fernsprechdienst keine Gewähr übernehme und auch „im übrigen“ für keinerlei Schäden hafte. Sie wollen vielmehr ausdrücken, daß die Post für den Fernsprechdienst keine Gewähr übernehme und „demgemäß“ für keinerlei Schäden (im Fernsprechdienst) hafte. Zu einer anderen Auffassung nötigt schließlich auch nicht der Umstand, daß § 29 Abs. 1 F.D. die Fernsprechteilnehmer auch für Schäden haften läßt, die durch sie bei der Errichtung oder späteren Änderung der Anlagen verursacht werden. Daß Schäden, die bei der Errichtung der Anlagen durch die Angestellten der Reichspost herbeigeführt werden, im Absatz 2 des § 29 keine Erwähnung finden, spricht im Gegenteil dafür, daß die Haftung der Post für solche nicht hat ausgeschlossen werden sollen. Das würde, entgegen der Ansicht der Revision, aus den gleichen Gründen auch für spätere Abänderungen der Anlagen gelten, die mit dem eigentlichen Fernsprechdienst nichts zu tun haben.

Die Einrichtung des Fernsprechverkehrs durch die Post soll der Allgemeinheit dienen und dem Reiche Einnahmen verschaffen. Die Vereinerung dieser beiden Gesichtspunkte, namentlich die Notwendigkeit, die Leistungsfähigkeit der Post zu erhalten, und das Bestreben, ihre Gebühren im Interesse des Publikums niedrig zu halten und kostspielige Überwachungs- und Versicherungsmaßnahmen zu vermeiden, sind der Grund dafür, daß der Gesetzgeber die Ersatzpflicht des Reiches für Schäden, die beim Fernsprechdienste, d. h. bei der Ausübung des Fernsprechverkehrs entstehen, gegenüber den Schadenersatzbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeschränkt und sie im § 29 Abs. 2 F.D. erschöpfend geregelt hat. Diese Regelung beschränkt sich aber auf den eigentlichen Fernsprechdienst, also die Ausübung des Fernsprechverkehrs; sie kann aber keine Anwendung finden auf die Beziehungen zwischen der Post und dem Fernsprechteilnehmer, die vor dem Zeitpunkt liegen, in dem die Ausübung eines Fernsprechverkehrs erst möglich wird. Insbesondere fällt also darunter nicht der hier vorliegende Fall, daß Angestellte der Reichspost bei der Anlage des Fernsprechan Anschlusses dem Teilnehmer schuldhaft Schaden zufügen. Wenn sich die Revision für ihren abweichenden Standpunkt auf R.G.Z. Bd. 107 S. 41 (43) beruft, so übersieht sie, daß das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 in den §§ 6 bis 12 ausschließlich und erschöpfend nur die Ersatzpflicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen regelt, die der Post zur Beförderung übergeben worden sind. Also auch hier hat man es nur mit einem beschränkten Ausschluß der Ersatzpflicht der Reichspost zu tun, der nicht für, sondern gegen die Auffassung der Revision spricht.

Das Ergebnis dieser Erörterungen ist dahin zusammenzufassen: Die Haftung der Reichspost wird in § 29 Abs. 2 F.D. nur für solche Schäden ausgeschlossen, die in Ausübung des eigentlichen Fernsprechdienstes entstehen; die Bestimmung bezieht sich aber nicht auf Schäden, die bei Einrichtung des Fernsprechan Anschlusses dem Teilnehmer zugefügt werden. Was im Rahmen des mit diesem geschlossenen Vertrages die Reichspost bei Einrichtung des Fernsprechan Anschlusses tun muß und tut, um den Teilnehmer und sein Eigentum vor Beschädigung zu schützen, geschieht in Erfüllung bürgerlich-rechtlicher Aufgaben. Der Berufsrichter hält sich deshalb im Rahmen der Rechtsprechung des Reichsgerichts, wenn er die Ansprüche der Kläger aus Vertrag und unerlaubter Handlung auf Grund der §§ 278, 823, 831 BGB. geprüft

hat. Er hat auch ohne Rechtsirrtum angenommen, daß nach dem Sachverhalt die Voraussetzungen dieser Vorschriften gegeben sind. Die Einwendungen, welche die Revision dagegen erhebt, sind unbegründet . . . (Wird ausgeführt.).